

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

21. September 2018

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Bewilligung) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder und die Diskussionen in unserer AG Finanzmarktregulierung aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung.

Zusammenfassung unserer Forderungen

1. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es von grundlegender Bedeutung, dass eine regulatorische Gleichbehandlung von etablierten und neuen Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können.
2. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „FinTech-Lizenz“ stark ein. Es muss klargestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „FinTech-Lizenz“ gegeben sind.
3. Neue Bewilligungsträger müssen das Recht haben, bei der Schweizer Nationalbank (SNB) ein Konto zu führen.

4. Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten ungeeignet und die vorgeschlagenen 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen sind zu hoch.
5. Der Abbau und die Verhinderung von Medienbrüchen ist im Zusammenhang mit der Ermöglichung von digitalisierten Geschäftsmodellen von grundlegender Bedeutung. Um die Schaffung neuer Hürden für bestehende wie auch für neue Geschäftsmodelle zu verhindern, bedarf es Anpassungen auf Verordnungsstufe. So ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG auch durch die Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.
6. Die Erleichterung bei der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss grundsätzlich bei allen typischen Anwendungsfeldern von Finanztransaktionen erfolgen.

1 Zu einzelnen Punkten der BankV im Detail

1.1 Gleichbehandlung der Finanzdienstleister

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es von grundlegender Bedeutung, dass eine regulatorische Gleichbehandlung von etablierten und neuen Finanzdienstleistungsunternehmen erfolgt. Alle sollen zu den gleichen Bedingungen am innovativen FinTech-Markt partizipieren können. Art. 24a BankV ist entsprechend anzupassen: Publikumseinlagen von Banken sind bei der Bestimmung des Schwellenwertes innerhalb einer Gruppe nicht anzurechnen. Das Gleiche gilt für alle anderen Einschränkungen, die sich allfällig aus der Pflicht zur Konsolidierung auf Konzernstufe ergeben.

1.2 Anlage- und Verzinsungsverbot

Die FINMA legte in ihrem Rundschreiben 2008/3: „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ das Anlage- und Verzinsungsverbot sehr restriktiv aus. Diese restriktive Auslegung auf Stufe Rundschreiben wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV auf Verordnungsstufe übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts). Diese Einschränkung ist zu restriktiv und es sind Präzisierungen erforderlich. Hierzu verweisen wir auf die separate Eingabe unseres Mitgliedes Schweizerische Bankiervereinigung, SBVg.

1.3 Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Unter der FinTech-Lizenz muss ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB bestehen. Die Gefahr besteht, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer FinTech-Lizenz von diesem Recht ausschliessen wird. Gerade für kleine Unternehmen, die sich als Konkurrenten von etablierten Finanzunternehmen positionieren wollen, ist die Möglichkeit, bei der SNB ein Konto zu führen, von grundlegender Bedeutung.

1.4 Senkung des Mindestkapitals

In Bezug auf das Mindestkapital haben die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts zum Zug zu kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist. Flankierend dazu sollen „angemessene Sicherheiten“ analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Eine solche Lösung ist auch mit Blick auf die Konsistenz der Regelungen zwischen den verschiedenen Typen von Finanzdienstleistern (Bewilligungskaskade) zu bevorzugen. Das in Art. 17a Abs. 1 E-BankV geforderte Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch.

1.5 Differenzierung «Kunden» und «Einleger»

Die Begriffe „Kunden“ und „Einleger“ sind auseinanderzuhalten. Ein FinTech-Unternehmen könnte „Kunden“ während einer bestehenden Vertragsbeziehung Dienstleistungen anbieten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Einlage führen. Aus Sicht der Einlagensicherung werden die Dienstleistungen erst massgebend, bevor der „Einleger“ seine erste Einlage vornehmen will. Es sollte daher die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 lit. c. BankV („Sandbox“) übernommen werden, wonach Einleger, bevor sie die Einlagen tätigen, informiert werden müssen. Die Information über die Risiken des Geschäftsmodells gemäss Art. 7a Abs. 1 lit. a. E-BankV betreffen den „Kunden“ und nicht den „Einleger“, da diese Risiken auch die Daten des Kunden und nicht nur die Einlagen betreffen. Während der Umfang der Informationspflicht betreffend Einlegerschutz (und Risiken des Geschäftsmodells) für FinTech-Unternehmen in Art. 7a E-BankV detailliert festgehalten werden soll, fehlt in der BankV diese Konkretisierung der Informationspflicht für die nicht-gewerbsmässige Annahme von Publikumseinlagen („Sandbox“). Aus den vorgenannten Überlegungen und aus Gründen der Einheitlichkeit und Durchlässigkeit (von Sandbox zu FinTech) wäre es ferner gegebenenfalls angebracht, die Informationspflicht der „Sandbox“ mit jener in Art. 7a E-BankV zu koordinieren.

2 Zu einzelnen Punkten der VKKG im Detail

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher bedeutende Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“ verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss konsequent für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Seite 4

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (BankV) (FinTech-Be-
willigung)

Freundliche Grüße

economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches